

Istanbulkonvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

»(1) [...] [es ist] sicherzustellen, dass [...] **gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.**«

»(2.) [...] [es ist] sicherzustellen, dass **die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.**«

vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017
Kapitel V – Schutz und Unterstützung Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung:

Interventionsstelle Schwerin

Platz der Jugend 8 · 19053 Schwerin

Tel.: 0385/52 19 05 41



Mit finanzieller Unterstützung durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
